

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2019
vom 22.02.2019**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S.172), verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung am 21.02.2019 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

a) im Bereich der Altstadt Castrop, der durch die Ringstraße, den Altstädtring, die Glückaufstraße und die Schillerstraße begrenzt wird, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Jahre 2019 am 14.04. (Anlass: Frühlingsmarkt) und
am 22.09. (Anlass: Viktualienmarkt),

b) im Ortsteil Ickern, an der Ickerner Straße sowie am Marktplatz Ickern, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Jahre 2019 am 01.09. (Anlass: Familienfest),

c) im Ortsteil Habinghorst, an der Lange Straße zwischen B 235 und Postplatz, jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

im Jahre 2019 am 31.03. (Anlass: Frühlingsfest),
am 07.07. (Anlass: Sommerfest) und
am 06.10. (Anlass: Erntedankfest),

d) im Ortsteil Merklinde, am Parkplatz vor dem Gebäude Bockenfelder Str. 323, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr,

Im Jahre 2019, am 20.10. (Anlass: Bürgerfest).

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Re-

gelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 22.02.2019

Stadt Castrop-Rauxel
als Örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister


Kravanja

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 22.02.2019
Der Bürgermeister


Kravanja